

# Die Frauenquote und ihre skurrilen Folgen

## „Geschlechtersprung“ verändert Ergebnis der Betriebsratswahl bei den Stadtwerken

NOZ 04.05.16  
S 13

hin **OSNABRÜCK.** Die Betriebsratswahl bei den Stadtwerken hat das Zeug, Rechtsgeschichte zu schreiben. Um die gesetzliche Frauenquote zu erfüllen, verliert eine Gruppe einen Sitz. Juristen halten das für verfassungswidrig und fechten die Wahl an.

Der Fall ist ein Leckerbissen für streitbare Juristen. Es geht im Kern um die Frage, ob die Einhaltung der Frauenquote wichtiger ist als der Wählerwille.

Zur Betriebsratswahl bei den Stadtwerken traten zwei Listen an. Auf der Liste 1 (Die Unabhängigen) kandidierten sieben Männer. Pikanterie

am Rande: Auch die beiden Busfahrer, die seit vielen Monaten mit ihrem Arbeitgeber arbeitsgerichtlich streiten, standen auf dieser Liste. Die Liste 2 wurde vom Betriebsratsvorsitzenden angeführt und umfasste 37 Kandidaten – darunter sieben Frauen.

Es siegte klar die Liste 2 mit 584 zu 204 Stimmen. Der Betriebsrat hat 15 Mitglieder. Nach dem d' Hondtschen Verteilungsverfahren (das auch bei Wahlen zum Bundes- oder Landtag angewandt wird) erhielt die siegreiche Liste 2 elf Sitze, die Liste 1 vier Mandate.

Doch nun kommt die Frauenquote ins Spiel: Mindestens vier der 15 Betriebsräte

müssen Frauen sein. Drei Frauen rücken über die Siegerliste 2 ein. Das d' Hondtsche Verfahren will es so, dass der 15. und letzte Sitz den Unabhängigen zufällt – doch die können nur Männer aufbieten. Die Wahlordnung schreibt in solchen Fällen vor, dass die Liste den Sitz verliert und eine Frau von der anderen Liste nachrückt. Juristen sprechen von einem „listenübergreifenden Geschlechtersprung“.

Im konkreten Fall bedeutet das: Die Unabhängigen erhalten nur drei Sitze, die Mehrheitsgruppe zwölf Sitze. In diesem Punkt fechten die

Unabhängigen die Wahl an.

Deren Anwälte, Manuel Calvo Fernandez und Frank Stroot, halten die Regelung für grundgesetzwidrig und wollen den Fall zur Not bis vor das Verfassungsgericht ziehen. Es gibt allerdings schon eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts von 2005, das den Geschlechtersprung für rechtmäßig hält. Denn damit werde der Anreiz geschaffen, möglichst viele Frauen zur Kandidatur zu bewegen.

Fernandez und Stroot bewerten das als Denken von gestern. Sie verweisen auf das Antidiskriminierungsgesetz (AGG), das zwischenzeit-

lich in Kraft getreten ist und eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts verhindern soll. Der „listenübergreifende Geschlechtersprung“ benachteilige aber die Männer, so die Anwälte. Außerdem widerspreche die Sitzverschiebung von einer Liste zur anderen dem Wählerwillen und dem demokratischen Verständnis. Zu akzeptieren wäre nur ein Tausch innerhalb einer Liste: Ein Mann überlässt sein Mandat einer auf derselben Liste hinter ihm platzierten Frau. So ließe sich die Frauenquote erfüllen, ohne das Gesamtergebnis zu verfälschen. Über die Anfechtung

entscheidet das Arbeitsgericht.

Betriebsratsvorsitzender Clemens Haardiek sieht das alles „ganz locker“. Der Gesetzgeber habe die Quote eingeführt, um den Frauenanteil in den Mitarbeitervertretungen zu stärken. Das halte er für richtig, weil viele Frauen in Teilzeit arbeiteten und deshalb in den Betriebsräten fast überall unterrepräsentiert seien. Es sei jetzt leider eine öffentliche Diskussion über Formalien zu befürchten, die die Arbeit des Betriebsrates zu überlagern drohe. „Unser Job ist es aber, die Interessen der Kollegen zu vertreten.“